

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862

3.6.1862 (No. 129)

Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 3. Juni.

N. 129.

Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.
Einkundungsgebühr: die gedruckte Beilage oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1862.

Alle Postexpeditionen nehmen Bestellungen an auf den Monat Juni der Karlsruher Zeitung.

Telegramme.

Δ Breslau, 2. Juni. Der „Schlesischen Zeitung“ zufolge ist die Veröffentlichung der Ernennung des Großfürsten Konstantin zum Vizekönig von Polen nahe bevorstehend. Wielopolski übernimmt als Adlatus die Ziviladministration mit der Staatsraths-Präsidenschaft. Geheimrath Wajliff wird kaiserlicher Kommissar. Vorstehende Nachrichten wurden in Warschau günstig aufgenommen.

Von der polnischen Grenze, 30. Mai. Authentischen Nachrichten aus Warschau zufolge hat der Kaiser die Projekte der Schulreform, der Gleichstellung der Juden, und der Regulierung des Bauernzinses approbirt.

*** Turin, 30. Mai.** Man versichert, Garibaldi werde demnächst nach Laveno und Canobbio abreißen, und sich sodann nach Genua begeben. Einige fünfzig junge Leute, welche in der Angelegenheit von Brescia verhaftet wurden, sind wieder in Freiheit gesetzt worden. Die Depeschen aus Syracus und Catania bringen Nachrichten über den Empfang des Prinzen Napoleon in diesen beiden Städten.

Turin, 30. Mai. Die halbamtliche „Monarchia Nazionale“ weist in einem bemerkenswerthen Artikel nach, daß die römische Frage voran gehe; so oft die Regierung zeige, daß sie die Macht in Händen habe, rüde die Lösung um einen Schritt näher; der Empfang, welcher dem Könige Viktor Emanuel und dem Ministerium in Neapel von Seiten der Bevölkerung geworden, gebe der italienischen Regierung ein Recht dazu, zu verlangen, daß der Herr der in Rom konzentrierten Verschwörung gegen Italien vernichtet werde; die Zeit sei nun gekommen, wo der Kaiser der Franzosen zugehen werde, daß die Verlängerung der französischen Besatzung in Rom die Lösung verhindere; diese sei nur dann möglich, wenn sie durch die unmittelbare Berührung Italiens mit dem Papste und ohne Einmischung von Seiten des Auslandes herbeigeführt werde.

Triest, 31. Mai. Die heutige „Trient. Ztg.“ veröffentlicht die Hauptbestimmungen des türkisch-österreichischen Handelsvertrages. Die die Schiffahrt betreffenden Bestimmungen stimmen mit jenen im türkisch-englischen und türkisch-französischen Verträge überein. Der Einfuhrzoll zu Lande wurde auf 6 Proz. herabgesetzt. Das österreichische Salz wird in Bosnien und der Herzegovina gegen 20 Proz. Einfuhrzoll zugelassen. Der Vertrag tritt binnen der zur Ratifikationsauswechslung festgesetzten einmonatlichen Frist in Kraft.

Triest, 31. Mai. In der gestrigen Sitzung des Stadtrathes wurde die Schulkommission beauftragt, Anträge wegen Errichtung eines Gymnasiums mit italienischer Unterrichtssprache auf Kosten der Stadtgemeinde vorzulegen.

Scutari, 30. Mai. (Telegramm des Serdar Ekrem Dmer Pascha an den türkischen Gesandten in Wien.) Die Montenegriner hatten in der Nähe des Thurmes jenseits Jenikoi Befestigungen errichtet, um die Verbindung unserer Armees mit Spuzza zu bedrohen. Mittwoch (28. Mai) ließ Abdi Pascha diese Stellung durch sechs Bataillone und 500 Irreguläre angreifen. Die Montenegriner nahmen den Kampf nicht an und ließen ihre Werke im Stich, worauf Thurm und Befestigungen von unseren Truppen zerstört wurden. Nachdem der Feind sich von da in die Dörfer Pilana und Kossovilo zurückgezogen, griffen unsere Soldaten ihn neuerdings an. Nach kurzer Gegenwehr gaben die Montenegriner auch hier den Kampf auf und zogen sich, nachdem sie die Dörfer in Brand gesteckt, in die Berge zurück. Außer Gotta-Bey, dem Albanensischen, welcher leicht verwundet wurde, haben wir keinerlei Verlust zu beklagen. Die Verluste des Feindes unbekannt.

Moskau, 30. Mai. Ferik Salih Pascha ist mit beiläufig 2000 Mann neu angereicherter Truppen gestern von Stolz zur Vereinigung mit Dervisch Pascha aufgebrochen. Auf der albanischen Seite soll Mirko, gegen die Herzegovina der Fürst Nikola kommandiren. Nach den letzten Nachrichten hatte sich Nikifich noch immer gehalten.

Naqusa, 31. Mai. Nachdem Abdi Pascha den Distrikt Bjelopavlovice (im Nordosten Montenegro's) besetzt hatte, wurde ein Hügel der Türken von Mirko (Vater des Fürsten von Montenegro) vom Hauptkorps abgeschnitten und bei Martinici geschlagen. Nach einem Verluste von 500 Mann zogen sich die Türken nach Spuzza zurück. („Wanderer.“)

Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 2. Juni. Sechshundfünfzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Von Seiten der Regierung anwesend: Der Präsident des Justizministeriums, Staatsminister Dr. Stabel, der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Lamey;

Ministerialrath Amann; später der Präsident des Handelsministeriums, Geh. Rath Dr. Weizel; Ministerialrath Turban.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt der Abg. Häusser an, daß der Bericht über den die Auslegung des §. 74 der Verfassungsurkunde betreffenden Gesetzentwurf, der Abg. Knies, daß der Bericht über das Budget der Zollverwaltung druckfertig sei, worauf der Druck verfügt wird.

Abg. Kusel erstattet sodann der Tagesordnung gemäß Bericht über die an die Kommission zurückgewiesenen Artikel 18, 27, 38 a des Einfuhrzollgesetzes zum deutschen Handelsgesetz u. d. Dem Antrag auf Beratung in abgekürzter Form, mit welchem die H. H. Regierungskommissäre einverstanden sind, tritt die Kammer bei.

Art. 18 wird in folgender Fassung beantragt:

„Wenn das Handelsgericht in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß die Anmeldung zum Handelsregister oder die Zeichnung der Firma oder die Einreichung dieser Zeichnung, welche das H. G. B. bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe vorschreibt, oder eine in dem gegenwärtigen Einfuhrzollgesetz vorgeschriebene Anmeldung nicht erfolgt ist, so hat das Handelsgericht den Beteiligten unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist entweder die gesetzliche Vorschrift zu befolgen oder die Unterlassung mittelst Einspruchs zu rechtfertigen.“

Zu Art. 27 wird der letzte Absatz in folgender Fassung beantragt:

„Einschließlich des Nothbendes bleibt es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.“

Bei diesem Artikel, welcher von dem Beweis durch Handelsbücher spricht, hatte in der letzten Sitzung der Abg. Knies folgendes bemerkt:

Er habe in keiner der 3 Vorlagen, der Regierung und der beiden Kommissionsberichte, erwähnt gefunden, daß der Art. 109 des Handelsrechtes, welcher den Zeugenbeweis in Handelsfällen bedingt zulasse, gegenüber dem Landrecht §. 1341, der ihn sonst unbedingt ausschliesse, beibehalten bleiben solle, und aus der Schlussbestimmung des Gesetzes müsse man das Gegentheil folgern. Er erwarte sich von dem H. H. Staatsminister Auskunft, ob er in dieser Thatsache irre.

Staatsminister Dr. Stabel: Es sei richtig, daß dieses Gegenstandes nirgends gedacht werde; er habe aber vor, ihn in der Prozedurordnung zu behandeln.

Abg. Knies: Nunmehr stelle er den förmlichen Antrag, diese Frage zu besonderer Verathung an die Kommission zurückzuweisen — eventuell, es möge die Kammer sofort die Fortdauer des im Handelsrecht Art. 109 gedachten Zeugenbeweises beschließen. Denn auf die Prozedurordnung könne man in dieser Beziehung nicht warten; auch scheint sie ihm darin nicht zu gehören, wie sie ja auch jetzt nicht darin behandelt sei. Der Antragsteller wurde hierauf von dem Abg. Prestinari, Woll und Mays unterstützt, ebenso vom Berichterstatter, und die Kammer genehmigte schließlich den Antrag auf Zuweisung an die Kommission einstimmig.

Nach erfolgter Prüfung beantragt nun in der heutigen Sitzung die Kommission folgenden Zusatz als Art. 38 a:

„In Handelsfällen unter Kaufleuten kann der Beweis durch Zeugen in allen Fällen ohne Rücksicht auf Art und Betrag des Streitgegenstandes von dem Gericht zugelassen werden. Die Artikel 1326, 1328 und 1341 des Landrechtes finden in Handelsfällen keine Anwendung.“

Bezüglich der weiteren Frage über Beibehaltung der bisher geltenden Bestimmungen des Handelsrechtes über Schiedsgerichte glaubte sich die Kommission dagegen aussprechen zu müssen, da durch das Institut der Handelsgerichte und der Liquidatoren hinreichend dem Prinzip Rechnung getragen werde, die Erfahrung aber gezeigt habe, daß die bisherige Einrichtung der Schiedsgerichte nicht von praktischem Werth sei, vielmehr nur zu Verschleppungen führe.

Die aus dem Art. 109 des H. H. herübergenommene Bestimmung der Fortdauer des Zeugenbeweises soll übrigens nicht unbedingt wie im bürgerlichen Prozeß gelten, wo derselbe zugelassen werden muß, wenn der Streitwerth 75 fl. nicht übersteigt, in Handelsfällen unter Kaufleuten soll vielmehr die Zulassung dieses Beweismittels dem Ermessen des Richters überlassen bleiben.

Abg. Knies will die Bestimmung, wie auch in anderen Ländern, nicht auf Handelsfälle „unter Kaufleuten“ beschränkt wissen, da sich das Bedürfniß der subsidiären Zulassung des Zeugenbeweises gerade in Vertragsverhältnissen zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten zeigen werde, und beantragt deshalb Strich der angeführten beiden Worte.

Der Abg. Woll unterstützt diesen Antrag.

Staatsminister Dr. Stabel: Die durch die Worte „unter Kaufleuten“ gegebene Beschränkung rechtfertigt sich durch das allgemeine Prinzip, daß Nichtkaufleute nicht gezwungen sind, sich nach Handelsrecht beurtheilen zu lassen, wenn sie kein Handelsgeschäft abgeschlossen haben.

Abg. Knies macht auf das Mißliche aufmerksam, daß wir in dieser Beziehung eine von der Gesetzgebung der übrigen Länder, in denen das Handelsgesetzbuch gelte, verschiedene Bestimmung einführen.

Staatsminister Dr. Stabel: Die Frage ist unpraktisch, denn die Aufzeichnung eines Handelsmannes in seinem Han-

delbuch bildet den Anfang eines schriftlichen Beweises und dieser schafft ohnedies dem Zeugenbeweis Eingang.

Abg. Fröhlich: Er sehe keinen Grund dafür, warum man den Zeugenbeweis, der in der Regel in den bürgerlichen Rechtsstreiten ausgeschlossen sei, für den Fall gelten lassen wolle, wenn einer der Kontrahenten ein Handelsmann sei. Man soll gegenüber den allgemein geltenden Prinzipien des Landrechtes die Handelsleute nicht allzu sehr privilegiren.

Staatsminister Dr. Stabel: Nur wenn der Handelsmann nicht gehörig Buch führe, werde er des Zeugenbeweises sich nicht bedienen können; für diesen Fall soll aber am wenigsten ein Privileg geschaffen werden.

Berichterstatter Kusel: Die Kommission hat den von der groß. Regierung vorgeschlagenen Zusatz „unter Kaufleuten“ deshalb aufgenommen, weil sie möglichst wenig Änderungen der Grundzüge unserer bestehenden Gesetzgebung vornehmen wollte. Der Kommissionsantrag enthält schon gegenüber dem Landrecht eine sehr wesentliche Erweiterung des Zeugenbeweises für alle Handelsfälle ohne Rücksicht auf Streitwerth u. c. Noch weiter zu gehen ist durchaus nicht gerathen. Denn zunächst ist es unsere Aufgabe, dem System der eigenen Gesetzgebung möglichst treu zu bleiben, erst in zweiter Reihe kommt die Rücksicht auf andere Gesetzgebungen. Das auch bei uns geltende französische Recht hat aber ein großes Mißtrauen gegen die Zulassung des Zeugenbeweises und beschränkt ihn auf die geringeren Streitigkeiten unter 75 fl. Auch heute ist leider das Mißtrauen, das sich in den Motiven und Verhandlungen beim Zustandekommen des Code Napoleon ausdrückt, noch gerechtfertigt, und hat die Kommission veranlaßt, nicht so weit zu gehen, als der Abg. Knies.

Der Antrag des Abg. Knies wird hierauf mit allen gegen etwa 6 Stimmen abgelehnt und werden die Kommissionsanträge angenommen.

Die hierauf vorgenommene Schlussabstimmung über das ganze Einfuhrzollgesetz ergibt dessen einstimmige Annahme.

Abg. Achenbach erstattet sodann Bericht über die an dem Gesetzentwurf über Aufenthalt und Niederlassung durch die Erste Kammer beschlossenen Änderungen. Die Kammer tritt dem zunächst gestellten Antrag auf Beratung in abgekürzter Form bei.

Abg. 3 des §. 2 wird ohne Diskussion in der von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung genehmigt, ebenso Absatz 4. Die weitere Abänderung, wonach der erste Absatz des §. 4 dem §. 6 beigefügt werden soll, wird ohne Diskussion angenommen und ebenso die Änderung in §. 5 statt „Verletzung des Gastrechtes“ zu sagen „Störung der öffentlichen Ordnung“, und statt „Gastrecht“ „Recht des vorübergehenden Aufenthalts.“

In §. 7 hat die Erste Kammer nach ihrem Kommissionsbericht „den Grundsatz der Reziprozität festhalten zu müssen geglaubt“ und zu dem Artikel folgenden Zusatz beschlossen:

„Für Nichtbadener kann durch Regierungsverordnung die Niederlassung und der vorübergehende Aufenthalt an die gleichen Beschränkungen gebunden werden, welchen der Badener in dem andern Staat unterworfen ist.“

Die Kommission beantragt aus Gründen der Konformität des Niederlassungs- mit dem Gewerbegesetz, in welchem eine ähnliche Bestimmung angenommen ist, die Zustimmung zu dem Beschluß der Ersten Kammer.

Abg. Moll erklärt sich gegen das Hereinziehen des ganz neuen Systems der Reziprozität. Man räume dadurch den Fremden mehr Recht ein, als den Angehörigen deutscher Bundesstaaten. Er findet eine derartige Beschränkung der Angehörigen deutscher Bundesstaaten durchaus ungerechtfertigt.

Abg. Kusel ist für die Fassung der Ersten Kammer, weil dadurch die Konformität zwischen zwei mit einander in Zusammenhang stehenden Gesetzen hergestellt werde.

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Lamey: Es handle sich hier gar nicht um den Grundsatz der Reziprozität, sondern nur darum, der groß. Regierung das Recht der Retorsion einzuräumen. Ein solches Recht auszuüben kann aber unter Umständen die Ehre gebieten. Die Frage ist demnach nur, ob dieses notwendige Recht der Regierung bloß durch ein Gesetz eingeräumt oder auch auf dem Weg der Verordnung überlassen werden soll.

Die Regierung wird niemals eine solche Verordnung missbrauchen, und deshalb kann man ihr wohl die beantragte Ermächtigung geben.

Der Kommissionsantrag wird hierauf angenommen, ebenso der weitere Antrag, bezüglich des §. 10 dem Beschluß der Ersten Kammer beizutreten.

Bei der hierauf folgenden namentlichen Schlussabstimmung wird das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Abg. Knies erstattet sodann Bericht über die von der Ersten Kammer bezüglich des Gewerbegesetzes beschlossenen Abänderungen, deren Verathung in abgekürzter Form auf Antrag der Kommission beschlossen wird.

Die nächste Änderung bezieht sich auf Art. 5. Die Erste Kammer beschloß, die von der Zweiten Kammer gemachte Unterscheidung zwischen Angehörigen deutscher Bundesstaaten und Angehörigen fremder Staaten fallen zu lassen, und auch den eigentlichen Ausländern, nicht bloß Bundesangehörigen die dem Inländer zustehenden Gewerbebefugnisse einzuräumen. Der Antrag auf Genehmigung wird ohne Diskussion angenommen.

Der Art. 9 wird nach dem Beschluß der Ersten Kammer in folgender Fassung angenommen:

„Die Fortführung eines Gewerbebetriebs kann durch die Verwaltungsbehörde untersagt werden, wenn die gesetzlichen Bedingungen der Gewerbebefugnis hinwegfallen oder der ursprüngliche Beginn des Gewerbebetriebs unberechtigt war.“

Der von der Ersten Kammer beantragte Strich des Ersten Abzuges des Art. 25 wird ebenfalls ohne Diskussion genehmigt.

Die letzte Aenderung bezieht sich auf Art. 29 und 30, welche nach dem Beschluß der Ersten Kammer in folgender Fassung als ein Artikel angenommen werden:

„Art. 29. Die Regierung kann, wo sich das Bedürfnis zeigt, die Errichtung von Gewerbekammern veranlassen, welchen die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen aller oder einzelner Klassen des Gewerbebestandes eines Ortes oder Landes theilhaft zur Aufgabe gestellt ist (allgemeine oder besondere Gewerbekammern, Handelskammern u.).“

Für jede einzelne Gewerbe- oder Handelskammer werden die näheren Bestimmungen über ihre Verfassung und Einrichtung, ihren Bezirk und Wirkungsbereich, und über die Art und Weise, wie die zu ihrem Bestand erforderlichen Mittel aufzubringen sind, durch Beschlußfassung derjenigen, welche an Einrichtung und Erhaltung derselben sich betheiligen wollen, unter Genehmigung der Regierung festgesetzt.“

Bei der Schlußabstimmung wird das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung. Nächste Sitzung morgen früh.

++ Karlsruhe, 2. Juni. Siebenundfünfzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Dienstag den 3. Juni, Vormittags 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Berathung des Berichts des Abg. Schaff über den Gesetzentwurf, die Aufstellung der Ersatzmannschaft des Armeekorps betr. 3) Berathung des Berichts des Abg. Krausmann über das außerordentliche Budget des großh. Handelsministeriums für die Jahre 1862 und 1863. 4) Berathung des Berichts des Abg. Friedrich über den Nachtrags zu dem außerordentlichen Budget des großh. Handelsministeriums für die Jahre 1862 und 1863, die Wiederherstellung der durch das Hochwasser eingetretenen Beschädigungen betr.

Der Handelsvertrag mit Frankreich.

IV.

Der Absatz, den sich die Industrie des Zollvereins in nicht wenigen Artikeln auf dem französischen Markt bereits erobert hat, beläuft sich, wie erwähnt, schon jetzt auf einen Betrag von 75, und wenn man die Werte für den erwähnten Handel mit berücksichtigt, von 240 Millionen Fr. Der Handelsvertrag mit Frankreich setzt aber nicht nur für die meisten dieser Exportartikel die Eingangszölle beträchtlich herab (s. Nr. 128); er läßt auch zahlreiche neue Gegenstände zu, die bisher von dem innern Absatz nach Frankreich durch die Prohibition vollständig fern gehalten wurden. Dies gilt beispielsweise für die wollenen, baumwollenen und gemischten Manufakturwaren, die seither verboten, nach dem Vertrag die baumwollenen zu 15, die wollenen zu 15 und von 1864 ab zu 10 Proz., beide einschließlich der aus diesen Stoffen gefertigten Kleidungsstücke, zugelassen werden; ferner von den Messerschmiedwaren, die bisher verboten, vorläufig 20 und von 1866 ab 15 Prozent tragen sollen; von den Zinkwaren, dem lackirten Leder und noch manchem andern Artikel, worin die Industrie des Zollvereins jeder auswärtigen gewachsen ist. Die Erwartung scheint demnach nicht zu fälschen, daß sich uns, treten erst die Bestimmungen dieses Vertrags in's Leben, ein ausgedehntes Feld des Exports eröffnet, an welchem alle Theile Deutschlands, der Süden mit seinen Webwaren aller Art, die Gebirge mit ihren Schmirgeln, Uhren, Nürnberg mit seinen Spiels- und kurzen Waaren, der Rhein mit seinem Leder, seinen Tuchen, seinen halbseidenen, seinen Eisens- und Stahlwaren, Sachsen, Schleisen und die Mark mit ihren Strumpfwaren, Tuchen, Plüsch, Sammeten, gemischten Waaren, und gerade die ärmsten Gegenden Deutschlands mit ihren Leinen und ihren Holzwaren theilhaftig sind.

Damit sich diese Erwartung erfüllt, bedarf es nichts, als daß die Industrie des Zollvereins auf den bereits gedachten Wegen rüstig vorwärts schreitet, d. h. daß sich Kapital, Bevölkerung und Unternehmungsgewiss überall auf die Produktionszweige konzentriren, worin unser Gewerfleiß bereits gekult und zur Abzugsfähigkeit erstarkt ist. Die Früchte dieser Anstrengungen liegen jedoch noch in der Zukunft; was uns dagegen der Vertrag, damit sich der eine und andere Fabrikationszweig der verstärkten französischen Konkurrenz gegenüber in seinem seitherigen Absatz behauptet, an erhöhten Anstrengungen kosten wird, findet sich in der Augsburger „Allgemeinen“ bekanntlich auf Heller und Pfennig berechnet. Damit mag es zusammenhängen, daß sich selbst für die Blätter noch gläubige Leser finden, denen man in der That wünschen möchte, daß sie sich die doch immerhin lohnreiche Kasuistik des Augsburger Blatts zum Muster dienen lassen. Die „Frankfurter Post-Zeitung“, denn sie ist damit gemeint, hält sich jedoch aus Gründen, die ihr selbst am besten bekannt sind, lieber auf dem Gebiet der höhern Konjunkturpolitik und der bundesthätigen Moralphredigt. Bleibe im Lande und nähre dich redlich! ist dem Handelsvertrag mit Frankreich gegenüber ihr Wahlspruch. Denn was für die Industrie des Zollvereins bei einer reglamen Theilnahme an dem Weltverkehr in Aussicht steht, sind, wenn man durch die Wille der „Post-Zeitung“ sein, nichts als Enttäuschungen. „Wir stellen die Behauptung auf“, so lauten ihre eigenen Worte, „daß höchstens bei Industriezweigen, die auf die größere Vollkommenheit der deutschen Rohstoffe gegründet sind, wie z. B. der Papierfabrikation, dem deutschen Gewerfleiß ein Vorsprung auf auswärtigen Märkten gesichert erscheint.“

Nun, wir zweifeln nicht, daß diese Behauptung aufrichtig gemeint ist; mit der Statistik verträgt sie sich jedoch weniger.

Es mag sein, daß der Angelsächse und der Gallier seinen Hochsinn unter der zeitigen Brust birgt; es ist aber nicht richtig, daß sich die industrielle Ueberlegenheit der Germanen bisher nur in der Rohproduktion der Lumpen bewähre. Folgende Verhältniszahlen mögen beweisen, daß jedenfalls statistisch kein Grund vorliegt, warum man von der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt so gar niedrig denken sollte. Nach D. Michaelis betrug der Werth der im Zollverein stattgehabten Ein- und Ausfuhr von Ganzfabrikaten:

	1834		1844	
	Millionen Thlr.	pr. Kopf Egr.	Millionen Thlr.	pr. Kopf Egr.
Einfuhr	14,706	18,8	26,965	28,4
Ausfuhr	83,112	106,9	98,077	103,2
Mehrausfuhr	69,006	88,1	71,112	74,8

	1857		1858	
	Millionen Thlr.	pr. Kopf Egr.	Millionen Thlr.	pr. Kopf Egr.
Einfuhr	41,612	37,5	35,012	31,3
Ausfuhr	189,999	170,5	203,683	182,2
Mehrausfuhr	148,387	133,0	168,671	150,9

Die Ausfuhr und der Ueberfluß der Ausfuhr über die Einfuhr von Ganzfabrikaten sind im Zollverein demnach im Verhältnis zur Bevölkerung in 24 Jahren um 70 Prozent gestiegen. Der Verbrauch der Bevölkerung auf jährlich 48 Thlr. für den Kopf, also auf 240 Thlr. für die Familie — gewiß eine hohe Annahme — geschätzt, so ist daran also die Ausfuhr ungefähr mit dem achten Theil theilhaftig. Berücksichtigt man außerdem, ein wie bedeutender Theil dieses Verbrauchs in Wohnungsmiethen und anderen Sachen besteht, an deren Beschaffung der internationale Verkehr keinen Theil hat, so hat man einen Maßstab, inwiefern die deutsche Ausfuhrindustrie bereits in alle wirtschaftlichen Lebensverhältnisse eingedrungen, und ob keines wegworfende Urtheil über ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt ein in den statistisch ermittelten Thatsachen begründetes ist.

Dem deutschen Fabrikanten und Kaufmann, durch die diese ganze schwunghafte Ausfuhrindustrie betreiben und vermittelt wird, sind jene statistischen Thatsachen leider nur noch zu wenig geläufig. Doch hat sich durch eine langjährige und vielseitige Geschäftserfahrung in diesen doch auch sachverständigen und sachverständigen Kreisen ein Urtheil festgesetzt, das, soweit sich die Handelskammern bisher darüber ausgesprochen und unsere persönliche Erfahrung, mit der Wahrscheinlichkeit, die sich an die Progression jener Ausfuhrstatistik knüpft, vollständig übereinstimmt. Die Gewerbezweige, denen man von dieser Seite in Folge des Handelsvertrags einen neuen Aufschwung voraussagt, beschränken sich nicht weniger als auf die Papierfabrikation (?) oder überhaupt auf den Gewerfleiß des Zollvereins, den seine Ueberlegenheit „auf die größere Vollkommenheit der deutschen Rohstoffe“ gründet. So ist beispielsweise die Baumwolle jedenfalls kein deutsches Rohprodukt. Auf dem Gebiet der Baumwollwaaren liefert jedoch der Zollverein, abgesehen von seinen unerreichten türkischen Artikeln, alle größeren, im Verhältnis zum Werth schwer in's Gewicht fallenden Artikel, wie baumwollene Kasinos, Kalmuds, Lamas, Sammete und Plüsch; ferner baumwollene Zeuge für Männerkleidung; endlich glatte rohe Gewebe in ausgezeichnete Qualität zu Preisen, deren Wohlfeilheit in Frankreich unerhört ist. Das Urtheil der Franzosen stimmt in diesem Punkt ganz mit dem unserer eigenen Sachverständigen überein; von den meisten der baumwollenen Artikel, die im Jahr 1855 auf der Pariser Ausstellung erschienen, wollten es die Preisrichter kaum glauben, daß sie von den Zollvereins-Fabrikanten zu den angebotenen Preisen geliefert werden könnten. Ganz dieselbe Erfahrung wurde mit den deutschen Tuchen gemacht; sie waren damals ausnahmsweise gegen einen Zoll von 20 Prozent (früher 10 Prozent) zugelassen und wurden reisend verzerrt. Der Zollverein erzielt aber, was die Wollenwaaren angeht, nicht nur in Tuchen, sondern ebenso in allen wohlfeileren gemischten Artikeln, in Hofenstoffen, Shawls, Plüsch, farretten Merinos, Möbelstoffen u. a. m. Derselbe Erfolg ist für unsere leichten Seidenstoffe und die halbseidenen Artikel zu erwarten. Ist es doch bekannt, daß Krefelder Seidengewebe bisher über Frankreich als französische exportirt wurden, ja daß seidene Bänder deutschen Ursprungs durch Frankreich transpirten, um als französische in Deutschland verkauft zu werden! Was endlich die Abzugsfähigkeit unserer Nürnberger Artikel, der Offenbacher und Pforzheimer Waaren, unserer Schwarzwälder Uhren, unserer Eisens-, Stahls- und Zinkwaren betrifft, so bleibt uns der spezielle Nachweis darüber wohl erspart.

Um die Grundbedingung dieser Abzugsfähigkeit auf einen Ausdruck zu bringen, der der Wahrheit näher kommt, als jener vermeintliche Vorsprung in den Rohstoffen, so ist die Industrie des Zollvereins der französischen in all den Artikeln überlegen, die wegen ihrer Wohlfeilheit der Massenkonsumtion dienen. Wo sie also einen Markt gewinnt, da bilden gerade die zahlreichsten Klassen der Bevölkerung ihre Abnehmer, und verlangt der Export eine großartige Ausdehnung. Die Massenhaftigkeit des Absatzes und daher der Produktion ist aber die erste Voraussetzung einer Industrie, die ihre Kapital- und Arbeitskräfte großartig konzentriert, und diese Konzentration wirkt wieder auf das vortheilhafteste auf die Vervollkommnung aller Hilfsmittel der Hervorbringung und auf die Wohlfeilheit zurück. Darin wesentlich liegt das Geheimniß der industriellen Ueberlegenheit Englands. Doch fehlt es nicht an Solchen, denen das Beispiel Englands für nichts, und gerade, was wir als den Vorzug einer engern Verkehrsverknüpfung mit Frankreich hervorheben, mit als ein augenscheinlicher Nachtheil gilt. Von dieser schutzöllnerischen Seite findet man den Preis, der für diese Verknüpfung von Seiten Frankreichs verlangt wird, überhaupt zu hoch, und dieser Einwand bedarf einer eingehenden Widerlegung.

Ein preussisches Aktenstück, den Handelsvertrag betreffend.

Berlin, 31. Mai. Die „Strenzzeitung“ ist in ten Stand

gesetzt, nachstehend die Depesche mitzutheilen, welche der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf v. Bernstorff, unter dem 28. d. M. an den k. preussischen Gesandten Herrn v. Werber in Wien gerichtet hat, als Erwiderung auf die österreichische Depesche vom 7. d. M. und auf die damit überreichte Denkschrift wegen der Verträge mit Frankreich.

Berlin, 28. Mai 1862.

Hochwohlgeborner Herr! Graf Hotel hat mir eine von dem Grafen Rechberg an ihn gerichtete Depesche vom 7. d. M. nebst einer dabei befindlichen Denkschrift mitgetheilt, welche sich dem zwischen uns und Frankreich vereinbarten Verträgen beschäftigt. Ich hatte sowohl jene Depesche, wie diese Denkschrift bereits in den öffentlichen Blättern gelesen, als Graf Hotel mir davon Mittheilung machte.

Die Denkschrift erhebt Vorwürfe gegen das Verfahren der k. Regierung in dieser Angelegenheit überhaupt, und stellt demnach Einwendungen gegen den Inhalt der Verträge selbst auf. Ich kann weder in der einen noch in der andern Beziehung eine Berechtigung der k. österreichischen Regierung anerkennen; mir ist keine alte, kein Vertrag, keine Abrede bekannt, woraus Oesterreich das Recht herleiten könnte, Einspruch gegen derartige Verträge zu erheben, welche Preußen und der Zollverein mit irgend einer dritten Nation abzuschließen für sich finden; ich muß für Preußen und den Zollverein mit aller Entschiedenheit die volle Freiheit in Anspruch nehmen, in dieser Hinsicht unbeschränkt, lediglich nach eigenem Ermessen zu verfahren.

Indem ich gleichwohl nicht Anstand nehme, auf den Inhalt der Denkschrift einzugehen, glaube ich mich auf nachstehende Bemerkungen beschränken zu dürfen, welche genügen werden, um darzutun, daß wir keinen Anlaß haben finden können, um unsere wohlvermerkten Auffassungen und Ueberzeugungen aufzugeben.

Die Denkschrift beklagt sich zunächst darüber, daß wir die Wünsche Oesterreichs bei untern Verhandlungen mit Frankreich nicht berücksichtigt hätten; sie behauptet dann, daß wir den Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853 außer Acht gelassen, und kommt endlich zu dem Schluß, daß wir zwar zu einzelnen Tarifänderungen, nicht aber zu einer totalen Reform des Tarifs, wie die Verträge mit Frankreich solche in sich schließen, befaßt gewesen seien. In der That, es stände bedauerlich um die Unabhängigkeit des Zollvereins, wenn man diesen Schluß zugeben müßte. Dem ist aber auch nicht so. Es hat nimmer bei Abschluß des Vertrags vom 19. Februar 1853 in der Absicht liegen können, die Autonomie eines der Kontrahenten beschränken zu wollen; das hätte Oesterreich so wenig wie Preußen und der Zollverein gethan; vielmehr ist die Freiheit der Gesetzgebung durch keine Bestimmung jenes Vertrags irgendwie beschränkt. Die Denkschrift erkennt selbst an, daß der Tarif des Zollvereins einer Reform dringend bedürftig habe. In dieser Erkenntniß befinden wir uns mit Oesterreich im Einverständniß. Aber mit der Ausführung der Reform, so verlangt die Denkschrift, hätten wir auf Oesterreich warten sollen. Und dabei gibt die Denkschrift dennoch wiederum zu, daß Oesterreich, ohne den Untergang vieler Zweige seiner Industrie herbeizuführen, nicht hätte mit uns gehen können. Die Widerprüch, welche sich hieraus ergeben, liegen zu Tage.

Wenn also die Denkschrift darüber klagt, daß wir die Wünsche Oesterreichs bei untern Verhandlungen mit Frankreich nicht berücksichtigt hätten, so muß ich diese Klage, mit der Bemerkung zurückweisen, daß alsdann jede Tarifreform und jeder Vertrag der Art mit einer dritten Nation einfaß unmöglich gewesen wäre. Ebenfalls muß ich die Behauptung ablehnen, daß wir den Vertrag vom 19. Februar 1853 unbeachtet gelassen hätten; ich finde keine Bestimmung dieses Vertrages nachgewiesen, die wir unmittelbar oder mittelbar, ihrem Wortlaut oder ihrer Absicht nach verletzen hätten. Endlich kann ich die rückhaltlose Offenheit, mit welcher die Annahme hingestellt wird, daß der Zollverein zu einer Reform seines Tarifs ohne die Zustimmung Oesterreichs nicht befaßt sei, nur mit gleicher Offenheit erwidern, indem ich jede derartige Annahme bestimmt abweise.

Wenn jemals, so sind wir in der vorliegenden Angelegenheit nur durch Rücksichten auf die materielle Wohlfahrt geteilt worden; wir konnten und durften nicht zurückbleiben, als Großbritannien und Frankreich auf der Bahn großer wirtschaftlicher, durch die Zeit gebotener Reformen vorgingen, und andere Staaten ihnen bereits folgten; wir zweifeln nicht, daß auch Oesterreich, in welchem neuerdings so viel auf dem Wege der Reformen geschehen ist, auf dem vorliegenden Gebiete ebenfalls nicht zurückbleiben können. Daß die Verträge mit Frankreich eine Zollvereinigung Oesterreichs mit dem Zollverein unmöglich machen, wird sich um Grund nicht behaupten lassen. Was in Beziehung auf eine solche Vereinigung überhaupt als möglich angesehen werden kann, darin ist durch die Verträge mit Frankreich Nichts geändert.

Ich muß jede Annahme, als hätten wir aus politischen Motiven mehr gegeben, als empfangen, ablehnen; ich darf mich hier enthalten, auf eine Rechtfertigung der einzelnen Vertragsbestimmungen einzugehen; dies haben wir unsern Vereingensgenossen gegenüber nach Pflicht und Gewissen gethan. Nur so viel will ich im Allgemeinen an dieser Stelle erwähnen, daß die Bemerkungen, welche die Denkschrift in Bezug auf den Inhalt der Verträge selbst macht, nichts Neues für uns gebracht haben, und daß wir es mit Freuden begriffen werden, wenn es der k. k. österreichischen Regierung bei spätern Verhandlungen mit Frankreich gelingt, bessere Konzeptionen zu erhalten; die Theilnahme daran ist uns durch unsere Verträge im voraus gesichert.

Wenn es im Laufe der Denkschrift als auffallend bezeichnet wird, daß der preussische Finanzminister in dem Augenblick, in welchem die Verträge mit Frankreich ratifizirt worden, in Wien die gemeinschaftliche Erhöhung des Einfuhrzolles auf Käse beantragt habe, so habe ich darauf zu bemerken, daß ein solcher Antrag nicht gestellt worden ist, vielmehr nur eine ganz vorläufige vertrauliche Anfrage darüber erfolgt ist, ob, wenn man zu einer solchen Maßregel schreiben wollte, auf die Geneigtheit Oesterreichs zu rechnen sein würde, in gleicher Weise vorzugehen. Es handelt sich lediglich von einer vertraulichen Anfrage zum Zweck des Austausches von Ansichten zwischen den beiderseitigen Finanzministern über eine eventuelle zu treffende Anordnung, wie ein solcher Austausch oftmals in ähnlichen Angelegenheiten stattgefunden hat. Wird dies unbesungen erwohnen, so ergibt sich, daß der Eindruck, welchen die Denkschrift in diesem Punkt macht der Sachlage nicht entspricht.

Endlich wird am Schluß der Denkschrift der Art. 31 des Handelsvertrages mit Frankreich zum Gegenstande eines ganz besonderen Angriffes gemacht. Die Denkschrift behauptet, daß, indem man sich durch jenen Artikel verpflichte, gegenseitig kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände, hierdurch die Verhältnisse der deutschen Bundesstaaten unter sich und dem Ausland gegenüber berührt würden. Auch die

Vorwurf erweist sich bei näherer Betrachtung als nicht begründet. Die Bestimmung des Art. 31 ist in den Vertrag mit Frankreich übernommen, wie sie sich in sieben Handelsverträgen des Zollvereins und in noch zahlreicheren Verträgen einzelner, theils dem Zollvereine angehörenden, theils demselben fremder deutscher Staaten vorfindet. Ungeachtet dieser Verträge hat aber weder Preußen noch einer der anderen Zollvereins-Staaten sich behindert gesehen, seinen Bundespflichten zu genügen und beispielsweise dem Bundesbeschlusse vom 8. März 1848 Folge zu geben, nach welchem die Ausfuhr von Pferden nach anderen, nicht zum Deutschen Bunde gehörenden Staaten zu untersagen war. Der Vertrag mit Frankreich ist nicht ein politischer Vertrag, welchen einzelne Bundesstaaten als solche, sondern er ist ein Handelsvertrag, welchen einzelne, zu bestimmten kommerziellen und finanziellen Zwecken verbundene Bundesstaaten mit Frankreich abschließen. Die beiderseitigen Kontrahenten haben bei Verabredung des Vertrages gewünscht, daß und welche Verpflichtungen auf Grund allgemein bekannter völlerrechtlicher Verträge den Bundesstaaten obliegen, und nicht daran gedacht, diesen Verpflichtungen durch die Bestimmung im Art. 31 Eintrag zu thun. Es versteht sich dies zwar von selbst, ich bemerke in-
deß ausdrücklich, daß Frankreich diese Auffassung vollständig theilt.
Ew. Excellenz erlaube ich ergebenst, sich hiernach gegen den Herrn Grafen von Hatzfeldt gefälligst zu äußern und demselben Nachschrift gegenwärtiger Depesche mitzutheilen.
Empfangen Ew. Excellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung,
(gez.) Bernstorff.

An den königlichen Gesandten etc.
Herrn Freiherrn v. Wertheimer Excellenz in Wien.

Deutschland.

V Nippoldsan, 31. Mai. Heute Nachmittag 4 Uhr trafen Ihre Maj. die Königin und Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin Friedrich von Württemberg mit Gefolge bei günstiger, heiterer Witterung von Stuttgart über Freudenstadt und über den Kniebis zu längerem Aufenthalt und Kurzgebrauch dahier ein. Die hohen Herrschaften haben von den Wohnungen des ersten Stockes in dem Badgebäude Besitz genommen.

Frankfurt, 1. Juni. (Zeff. Bl.) In der gestrigen Sitzung des Gesamt-Komitees für das deutsche Schützenfest erbat die nach München gesandte Deputation unter dem Befehl der Versammlung Bericht, und wurde in Folge dessen beschlossen, folgende Erklärungen nach München und Mailand, wegen des beabsichtigten Besuchs unseres Nationalfestes durch italienische Schützen-Deputationen zu erlassen:

1. An die k. priv. Haupt-Schützen-Gesellschaft in München. Wir haben Ihr geehrtes Schreiben vom 26. d. dem Gesamt-Komitee vorgelegt. Dasselbe hat, dem Sinne Ihres geehrten Antrags entsprechend, das Zentral-Komitee so bereitwillig ermächtigt, die beabsichtigte Erklärung zu veröffentlichen, als Ihr Antrag mit einer richtigen Auffassung des §. 3 des Festprogramms vollkommen im Einklang steht. Da nun diese unsere Erklärung an den Vorstand der italienischen Schützen-Gesellschaft Mailand mit einem in Abschrift beiliegenden Begleitschreiben geschickt wird, so scheint uns die Sache hiermit ihrer Erledigung gefunden zu haben. Wir können hiernach uns nicht verlagern, den Wunsch auszudrücken, daß die erprobten Schützen aus Bayern sich recht zahlreich am Feste betheiligen und um die Siegespalme ringen möchten. Aus den Mittheilungen unserer Deputirten haben Sie ersieht, daß es lediglich unsere Absicht ist, ein deutsches, ein nationales Fest zu feiern, fern von den Bestrebungen einzelner politischer Parteien. Aus den Mittheilungen unserer Deputation haben wir entnommen, daß die Feier eines solchen Festes bei Ihnen warmen Anklang gefunden hat. Mit Ihnen in dem gleichen Streben verbunden, sind wir hiernach der festen Ueberzeugung, daß die deutschen Männer, ihres gemeinsamen Vaterlandes sich bewußt, diesem ihrem Wünsche in der Feier des bevorstehenden großen Nationalfestes Ausdruck verleihen werden.

2. Die Erklärung des Zentral-Komitees lautet: Begünstigung auf die öffentliche Ansprache des Gesamt-Komitees vom 24. Mai und zur weiteren Beseitigung von Mißverständnissen, welche sich in Hinsicht auf die Beibehaltung ausländischer, namentlich italienischer Schützen am deutschen Bundesfest ergeben haben, steht sich das Zentral-Komitee des deutschen Schützenfestes zu folgender Erklärung veranlaßt: Nach §. 3 des Festprogramms sind nicht-deutsche Schützen als Gäste zugelassen. Das Programm schließt keine Nationalität aus. Ferner sollen zufolge früher gefaßten Beschlusses Einladungen, mit Ausnahme der an die Schweizer Schützen ergangenen, nicht erfolgen, Ausländer also nur als Gäste zugelassen, nicht besonders eingeladen werden. Das Komitee hielt und hält an diesen Bestimmungen fest und erklärt, daß ausländische und daher auch italienische Schützen nur als Private, nicht mit einem korporativen Charakter bekleidet, nicht als Repräsentanten national-politischer Tendenzen zugelassen werden. — Das Komitee macht außerdem darauf aufmerksam, daß nach §. 30 und 43 des Festprogramms Ausländer auf die Scheibe „Deutschland“ und „Heimath“, auf welcher die Hauptpreise, sowie Ehrengaben je nach Bestimmung der Geber vertheilt werden, nicht inschießen können; — daß Loosel auf einzelne Personen ausgetheilt sind und daß Neben nur nach vorheriger Anmeldung beim Komitee von der Tribüne aus gehalten werden können.

3. An die Mailänder Schützen-Gesellschaft. Wir beehren uns, Ihnen hiermit Kenntniß von einem Manifest und einer Erklärung zu geben, welche das Gesamt-Komitee des deutschen Schützenfestes so eben veröffentlicht hat. Wir sind zu diesen beiden Kundgebungen veranlaßt worden durch die Auffassung, welche General Garibaldi in seinem Rundschreiben an die italienischen Schützen-Gesellschaften vom 3. d., sowie der Präsident des mailändischen Schützenvereins, Hr. Simonetta, in seinem Anruf dem Charakter des deutschen Schützenfestes beilegt hat. Wir erlauben uns, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß das deutsche Bundesfest nicht das Fest irgend einer Partei, sondern ein Nationalfest ist, das die ganze deutsche Nation ohne Ansehung der Parteistellungen feiert; daß General Garibaldi dasselbe also mit Unrecht zu einer internationalen Zusammenkunft der liberalen Parteien Europa's hat stampeln wollen; daß Deputationen mit Adressen und politischen Kundgebungen nicht empfangen, und daß italienische Schützen nur als Privatpersonen beim Bundesfest zugelassen werden können. Indem wir Sie bitten, in diesem Sinne auch das Antwortschreiben unseres Sekretariats vom 3. Mai aufzufassen, dieser Erklärung Publizität zu geben, und dadurch allen weiteren Mißverständnissen vorzubeugen, ergreife wir etc.

— Ein Telegramm der „Allg. Ztg.“ über diese Angelegenheit fügt noch Folgendes bei: „Hrn. v. Schweiger, dem eigenmächtigen Verfasser des Briefes an die Italiener, ist jede Unterschrift im Namen des deutschen Schützen-Komitees entzogen worden.“

In der Sitzung des Komitees wurde noch ein herzliches Schreiben der Schützen-Gesellschaft von La Chaux-de-Fonds mitgetheilt, in welchem 2 Uhren im Werth von 500 Fr. für die Scheiben „Deutschland“ und „Heimath“ mit der ausdrücklichen Bitte angemeldet werden, daß diese Preise nur von Deutschen gewonnen werden möchten.

Berlin, 31. Mai. Die Adress-Kommission des Abgeordneten-Hauses hat in ihrer gestrigen Abend-Sitzung den Zweiten-Fordernbecher'schen Adressentwurf unter unwesentlicher Redaktionsänderung mit 20 gegen 1 Stimme angenommen.

Vorher hatte eine Diskussion über die kurhessische Frage in der Kommission stattgefunden, deren Ergebnis darin bestand, daß die Erwähnung gedachter Frage in der Adresse mit 13 gegen 9 Stimmen abgelehnt wurde. Hierauf zog der Abg. v. Sybel seinen Adressentwurf zu Gunsten des obgenannten, von den Mitgliedern der Fortschrittspartei eingebrachten Entwurfs zurück.

In derselben Sitzung hat der Geh. Legationsrath Abecke im Namen des Grafen Bernstorff in der kurhessischen Sache folgende Erklärung abgegeben:

Wie überhaupt in der auswärtigen Politik der k. Regierung keine Veränderung eingetreten ist, so sind namentlich auch die Zielpunkte ihrer deutschen Politik unverändert dieselben geblieben. Dies gilt insbesondere von der Kurhessen betreffenden Angelegenheit.

Der Standpunkt der k. Regierung in dieser Sache und ihre Bemühungen zur Geltendmachung desselben sind sowohl in Bezug auf die Verfassungsfrage selbst, als auf den neuerlichen Inzidenzpunkt durch die zur öffentlichen Kenntniß gelangten Aemerkungen so klar gelegt, daß dieserhalb kaum etwas hinzuzufügen ist.

Die Regierung hält auf das Bestimmteste an der vollen Herstellung des letzten Rechts fest. Ihre weiteren Entschlüsse werden davon abhängen, ob und wie diese Forderung erfüllt wird, mit welcher die Preußen gebührende Gemüthsregung eng verbunden ist. Hierauf näher einzugehen, erscheint der gegenwärtige Augenblick nicht als geeignet.

Wenn in Kurhessen die Wahrung der Rechtskontinuität nur in der Berufung eines Landtags nach dem Wahlgesez von 1849 gefunden werden sollte, so wird die k. Regierung dem nicht entgegenstehen, wenn gleich sie dafür gehalten hat, daß bei freier Zustimmung des Landes, mittelst Wahlen nach dem Wahlgesez von 1831 das Ziel eines völligen Abschlusses des bisherigen Verfassungsstreits sich leichter und sicherer erreichen lasse.

Ueber die Vorgänge in der Sitzung der Adress-Kommission des Abgeordneten-Hauses vom 28. Mai wird der „Allg. Ztg.“ berichtet: Nicht weniger als sieben Minister erschienen — v. d. Heydt, v. Roon, v. Jagow, v. Wähler, Graf zur Lippe, Graf Jheulps und v. Holzbrink. Während der Generaldiskussion enthielten sich die Minister jeder Betheiligung an der Debatte. v. d. Heydt erklärte nur, sie behielten sich ihre Bemerkungen für die Spezialdiskussion vor. Ueber die Zweckmäßigkeit einer Adresse sagten die Minister kein Wort. In der Abend-Sitzung fehlte v. d. Heydt wegen Unwohlseins; die übrigen Minister waren wieder anwesend. Bei demjenigen Alinea des Adressentwurfs, welches die Beschwerde über die Wahlerlasse der Minister und der Unterbehörden enthält, ergriffen die Minister v. Jagow und v. Roon mehrmals das Wort, und zwar in einer Weise, welche Kommissionen und Zuhörer mehr als überrascht hat. Die Minister erklärten nämlich diese Wahlerlasse für ganz harmlos, für gar nicht böse gemeint, gaben demselben die mildeste Deutung, versicherten, sich gar nichts Arges dabei gedacht zu haben, sprachen ihre Freude aus, daß diejenige „demokratische“ Partei, die sie eigentlich im Auge gehabt, in der Kammer gar nicht vertreten sei, wiederholten mehrmals, wenn man die Wahlerlasse so und so auffasse (wie das ganze Land sie aufgefaßt), so sei das ein „Mißverständnis“. Im Einzelnen verdient angeführt zu werden, daß der Minister des Innern in Bezug auf die Wahlfreiheit der Beamten nichts Anderes verspricht zu haben meint, als sein Amtsvorgänger Graf Schwerin im vorigen Herbst. Das Heranziehen des Königs in den Wahlkampf hat derselbe Minister als etwas völlig Unverfängliches, ja Natürliches bezeichnet; in einem monarchischen Staate wie Preußen werde bei allen großen Vorgängen der Name des Königs immer genannt werden.

Aus der Sitzung derselben Kommission vom 30. v. M. mag hervorgehoben werden, daß der Kriegsminister gelegentlich der Stelle des Adressentwurfs über die kurhessische Angelegenheit erklärte, daß eine Einstelllung der Aktion nicht stattgefunden habe, vielmehr die Marschbereitschaft fortzauere.

Berlin, 31. Mai. Auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung des Abgeordneten-Hauses stand der dringliche Antrag der Abgg. v. Jordanbeck u. Gen., Abänderung der Geschäftsordnung betreffend. Die Dringlichkeitsfrage wird vom Hause einstimmig anerkannt. Zur Generaldiskussion ergreift Niemand das Wort, so daß sofort zur Spezialdebatte über die von der Kommission dem Hause empfohlenen Abänderungen geschritten werden kann. Die Anträge der Kommission in Betreff der Präsidentenwahl (zu Anfang einer Legislaturperiode auf vier Wochen, dann für die übrige Dauer der Session; in den folgenden Sessionen derselben Legislaturperiode sofortige Wahl für die ganze Dauer der Session) werden angenommen. In längerer Debatte geben die mit den §§. 15, 16, 17 und 18 von der Kommission empfohlenen Abänderungen Veranlassung. Nach den Kommissionen-Anträgen soll die Vorberatung in den Abtheilungen und im Zentralausschuß abgeschafft, die Vorberatung in Kommissionen als Regel beibehalten, und die Vorberatung im ganzen Hause, sowie die Schlussberatung ohne Vorberatung neu eingeführt werden. Dagegen erklärt sich der Abg. Leue (Salzwedel), welcher in dieser Fassung keine genügende Garantie für die Minorität findet und bei unruhigen Zeiten Mißbrauch von diesem Rechte befürchtet. Der Abg. Waldeck

befürwortet die Kommissionsanträge; eine unruhige Majorität des Hauses sei nicht mehr zu fürchten; die Erfahrungen aus der Nationalversammlung von 1848 und der Kammern von 1849 sprächen übrigens für die Anträge der Kommission. Graf Bethusy-Huc spricht sich entschieden für die Beibehaltung der jetzigen Paragraphen der Geschäftsordnung aus. Gegen die Kommissionsvorschläge sprechen noch die Abgg. Karsten und Frese, welcher verlangt, daß über jede Vorlage und jeden Antrag das ganze Haus in Vorberatung trete, Abgg. Aug. Reichensperger, Dierrath und Krause; da für v. Rönne und Krieger. Die Generaldiskussion über die vier Paragraphen wird geschlossen. Das Haus tritt in die Spezialdebatte, zunächst über den §. 15; derselbe wird angenommen nach dem Kommissionsvorschlag und lautet: „Die Gesetzentwürfe der Regierung oder des Herrenhauses, sowie die Anträge der Mitglieder werden für die Schlussberatung in Kommissionen vorbereitet. Das Haus kann auch beschließen, die Vorberatung anstatt in einer Kommission im ganzen Hause vorzunehmen oder ohne jede besondere Vorberatung in die Schlussberatung einzutreten.“ §. 16, wornach schriftliche Anträge und Abänderungsvorschläge keiner Unterzückung bedürfen; §§. 17, 18, 19 und 20, über die Schlussberatung im Hause ohne besondere Vorberatung, die Bildung von Kommissionen und deren Befugnisse u. s. w. handelnd, werden gleichfalls nach den Änderungsanträgen angenommen. In längerer Diskussion führten noch die von der Kommission beantragten Abänderungen zu §. 20 über die Behandlung der Petitionen. Darnach soll die Petitionskommission aus 28 Mitgliedern bestehen, die allwöchentlich eine tabellarische Zusammenstellung über die eingegangenen Petitionen zur Kenntniß des Hauses zu bringen haben. Zur Debatte im Hause gelangen nur die Petitionen, für welche die Kommission oder 15 Mitglieder des Hauses die Erörterung beantragen.

Berlin, 1. Juni. Am nächsten Mittwoch soll die Plenarberatung des Hauses der Abgeordneten über den Adressentwurf der Kommission erfolgen. — Der Finanzminister v. d. Heydt ist in Folge einer Erkältung seit vorgestern genöthigt, das Zimmer zu hüten. Doch soll das Unwohlsein desselben nicht bedenklich erscheinen. Sehr leidend fühlt sich der Unterstaatssekretär im Ministerium des Auswärtigen, Geh. Rath v. Gruner. Derselbe hat bereits Urlaub genommen und wird dieser Tage zum Kurzgebrauch nach Marienbad reisen. Als Stellvertreter des Hrn. v. Gruner in dessen Amtsgeschäften fungirt seit Freitag der aus Kassel abberufene Geh. Rath v. Sydow. — Dem Vernehmen nach ist hier von Seiten der Fortschrittspartei demnächst noch durch die Stiftung eines neuen Blattes zu vermehren. Aus parlamentarischen Kreisen verlautet, daß innerhalb der Fortschrittspartei des Abgeordneten-Hauses sich mehr und mehr eine Scheidung zwischen den gemäßigteren und den entschiedeneren Elementen vollzieht. Namentlich wird versichert, daß die jüngeren Kräfte schon nicht wenig der Führerschaft der alten Parteihäupter entwachsen seien. Als die tonangebenden Vertreter der entschiedensten Richtung werden die Abgg. Koch und v. Hennig bezeichnet.

Wien, 31. Mai. Die preussische Antwort auf das österreichische Memorandum bezüglich des französischen Handelsvertrags ist gestern hier eingetroffen. „Wie wir vernehmen — sagt die „Scharf. Kor.“ — enthält dieses Aktenstück mehr eine thatsächliche Abweisung als eine Erwiderung auf die geltend gemachten Rechts- und Interessenpunkte und gestattet nach Haltung und Ton kaum eine Hoffnung auf Verständigung.“ — Die „Donauztg.“ faßt heute die Debatte über das Konkordat ins Auge. Letzteres enthält allerdings Vieles, was mit den Grundgesetzen der konstitutionellen Verfassung Oesterreichs nicht im Einklang steht. Der Gedanke an eine Revision des Konkordats erscheint daher der „Donauztg.“ als ein wohlberechtigter. Aber sie kann nicht zugeben, daß das Konkordat kein Staatsvertrag sei. Es sei Vertrag und Reichsgesez zugleich, und dürfe daher nicht einseitig aufgehoben oder verändert werden. Der Regierung könne es nicht in den Sinn kommen, die katholische Kirche aus den Kombinationen der großen Politik Oesterreichs herauszudrängen. Andererseits aber sei ihr innigster Wunsch dahin gerichtet, daß die Kirche sich den unumgänglichen Bedingungen des politischen Lebens der Neuzeit aufrichtig füge und der Staatsregierung bei allen billigen Begehren die Hand biete. — Im Zusammenhang mit vorstehenden Äußerungen des offiziellen Blattes wird heute versichert, daß der Entwurf zu einer Modifikation des Konkordats, der zwischen dem Papst und Oesterreich vereinbart worden, von Rom angelangt sei.

Frankreich.

Paris, 31. Mai. Der Telegraph meldete heute den Einmarsch der französischen Truppen in Puebla de los Angeles (320 Kilom. von Veracruz und 80 Kilom. von Mexiko). Der „Patrie“ zufolge schickte die Stadt eine Deputation an den Vizeadmiral Jurien und Abends war Puebla zu Ehren der Franzosen beleuchtet. Präsident Juarez lagerte mit einem kleinen Armeekorps zu Tacubaya, 3 Kilom. von Mexiko, und bereitet sich vor, nach Guanajuato aufzubrechen.

Paris, 1. Juni. Der „Moniteur“ schreibt: „Ein kais. Beschluß vom 28. Mai reduziert das Okkupationskorps von Rom auf eine einzige, aus drei Brigaden bestehende Division; diese Division ist unter den Befehl des Generals Graf v. Montebello, Adjutant des Kaisers, gestellt. Die Generale von Hugues und von Gerandon, welche die Divisionen des Okkupationskorps befehligten, sind zu Generalinspektoren der Infanterie für 1862 ernannt und mit der Inspektion der Regimenter, welche die Divisionen bilden, beauftragt, über die sie aufhören, das Kommando zu haben.“

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

